

Inzwischen ist es aber die Pflicht des Einzelnen gegen sich selbst, sich nach Möglichkeit durch eine kluge, rationelle Geschäftsführung gegen die Gefahr der vollständigen Verarmung zu schützen. Die Pflicht einer auf der Höhe ihrer Aufgabe stehenden Organisation ist es dabei, praktische Ratschläge zu geben, um den Einzelnen in seinem Kampf zu unterstützen. Nicht die bekannten, noch so schönen Aufsätze mit dem Motto: „So hättet ihr es machen müssen“ sind jetzt vonnöten, sondern nur der Rat kann gelten, der sagt: „So müßt ihr in Zukunft handeln!“

Obwohl sich unser Denken bereits auf Sachbewertung eingestellt hat, halten wir doch — teils aus Gewohnheit, teils infolge gesetzlichen Zwanges — eben immer noch an der Berechnung in Mark fest. Im geschäftlichen Leben muß man daher in jedem einzelnen Falle seine in Mark ausgedrückte Forderung so fixieren, daß man unter allen Umständen eine seiner Leistung entsprechende Marksumme erhält. Es genügt eben nicht, daß die in dem zweiten Teil meiner Ausführungen erwähnten, dem Gewerbetreibenden im allgemeinen günstigen Entscheidungen in manchen Fällen den erlittenen Schaden wieder gut machen können; man muß sich vielmehr vor Schädigungen nach Möglichkeit selbst zu schützen versuchen, indem man für jeden einzelnen Fall des geschäftlichen Lebens genaue Vereinbarungen, möglichst auf schriftlichem Wege, trifft.

Der dringende Rat

lautet daher für die augenblickliche Zeit:

Schriftliche Vereinbarungen in jedem möglichen Fall. Jeder Kauf, bei dem nicht Zug um Zug die Ware gegen bar verabfolgt wird, muß schriftlich bestätigt werden, mit dem Zusatz, daß bei fortschreitender Geldentwertung entweder der Preis „freibleibend“, d. h. der des Zahlungstages ist, oder, wenn die Festsetzung eines bestimmten Markpreises nicht vermieden werden kann, daß bei ausbleibender Zahlung am Fälligkeitstage die Geldentwertung bis zum Zahlungstage in Anrechnung gebracht wird. Zu empfehlen ist z. B. folgender Vermerk unter jeder Rechnung oder unter jeder schriftlichen Kaufvereinbarung:

Der obige Markbetrag ist zu zahlen am Die Marksumme gilt nur bei pünktlicher Bezahlung, andernfalls wird der Unterschied aus einer eventuellen weiteren Geldentwertung bis zum Zahlungstage nachgefordert.

Ein besonders heikles Thema in unserm Gewerbe ist die

Preisfestsetzung von Reparaturen.

Der Uhrmacher, welcher eine solche Arbeit ausführt oder durch seine Gehilfen ausführen läßt, sollte endlich mit dem längst überlebten, von keinem anderen Gewerbebestande mehr angewandten Prinzip brechen, annähernde oder gar feste Preise bei der Annahme einer Reparatur zu nennen. Einwandfrei dürfte es nach der Entwicklung der letzten Zeit sein, den bei der Abholung oder Zusendung der Reparatur gültigen Preis zu verlangen, gleichgültig, wann die Arbeiten ausgeführt sind; denn in dem Reparaturpreis des Ablieferungstages schlägt sich die Geldentwertung durch die erhöhten Gehilfenlöhne genau nieder, und es dürfte wohl kaum ein Gericht geben, welches in einer solchen Preisfestsetzung etwa einen unangemessenen Gewinn sieht.

Ist die

Rückgabe einer Ware

in das Belieben des Käufers gestellt, so entspinnt sich fast regelmäßig der Streit, ob der zurückzugewährende Geldbetrag der ursprünglich gezahlte sein soll oder ob entsprechend der Geldentwertung eine höhere Papiermarksumme zurückzugewähren ist. Bei jeder Rücknahmeverpflichtung muß daher klar und deutlich vorher ausgemacht werden, was die Parteien wollen!

Bei einem

Umtausch

wird dagegen wohl zweifellos der Umtauschberechtigte ein dem Werte nach gleiches Stück verlangen können, auch wenn dieses inzwischen in Papiermark gerechnet „teurer“ geworden ist. Auch hier ist eine vorherige schriftliche Vereinbarung anzuraten, schon damit feststeht, daß zum Umtausch nur am Lager vorhandene Ware in Frage kommen darf. Weshalb aber in aller Welt der Uhrmacher entgegen sämtlichen andern Kaufleuten so bereitwillig „umtauscht“, ist schlechterdings nicht einzusehen!

Alle die oben angeratenen Maßregeln sind erforderlich, um dem üblich gewordenen Währungsbruch des Publikums zu steuern. Leider befassen sich viele Menschen in ihren freien Stunden nur noch mit der Ueberlegung, wie sie ihre Mitmenschen durch Ausnutzung der Geldentwertungsfrage betrügen können, und diesem Unfug muß zur eigenen Sicherung möglichst entgegengetreten werden.

Bei allen geschäftlichen Maßnahmen aber, die man in dieser Beziehung trifft, darf nicht vergessen werden, daß sich das Blättchen auch einmal wenden kann. Wenn auch unsere Mark auf einem kaum je geahnten katastrophalen Tiefstand angekommen ist, so wird doch hoffentlich wieder eine Zeit kommen, in welcher unsere Währung von Tag zu Tag besser wird und einen größeren Wert erlangt. Wenn man sich dann in seiner Geschäftspraxis in einem augenblicklich recht nützlichen Arsenal von Abwehrmitteln gegen die Ausnutzung der Geldentwertung verschanzt, so ist die Rückkehr in den Umschwung der Verhältnisse um so schwerer, wenn die Geschäftsfreunde oder Kunden das ihnen gegenüber bisher angewandte Prinzip zu ihren Gunsten anwenden und in dieser Weise den Spieß umdrehen. Es heißt also auch hierbei, den Bogen nicht zu überspannen und nicht allzu scharf zu sein, zum mindesten nicht in einer zu merkbaren Weise.

Viel Schwierigkeiten mit den einschneidendsten Folgen entstehen für Privat- und Geschäftsleute schließlich durch die Fallstricke der

Versicherungsverträge.

Entsteht irgendein Schaden, der durch Versicherung „gedeckt“ ist, so stellt es sich meistens heraus, daß eine gewaltige „Unterversicherung“ vorliegt und die Gesellschaften nur einen Bruchteil des Schadens übernehmen. Es gehört daher beinahe zu den täglichen Pflichten, an eine zeitgemäße Erhöhung aller Versicherungssummen zu denken! In letzter Zeit werden Vorsorgeversicherungen abgeschlossen, welche gegen einen entsprechenden Prämienzuschlag zu jeder Zeit eine Vollversicherung gewähren. Auch Versicherungen auf Grund von Dollar- und Frankenberechnungen werden von großen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen; dieser Modus kann für die Fachgenossen sehr praktisch werden, welche meinem Rat gemäß eine Frankenaufstellung ihres Geschäftsvermögens vorgenommen haben.

Liegt jedoch weder eine Vorsorge- noch eine Frankenversicherung, sondern eine reine Papiermarkversicherung vor, so entsteht unter Umständen für den Versicherten ein gewaltiger Verlust dadurch, daß vom Eintritt des Schadensfalles bis zur Auszahlung der Versicherungssumme die letztere infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung nur noch einen Bruchteil des verlorenen Wertes darstellt. Man macht den Versicherungsgesellschaften — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — den Vorwurf, daß sie die Schadensregulierung jetzt möglichst lange hinauszuziehen, um von der Geldentwertung zu profitieren. Hiergegen hilft nur ein genaues Befolgen aller Anmeldevorschriften und die unmißverständliche Aufforderung an die Gesellschaft zur